

Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ein Praktikum in Kanada

(Die folgenden Hinweise gelten grundsätzlich für alle außereuropäische Staaten)

Persönliche Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 5 BAföG für ein Praktikum im **außereuropäischen** Ausland wird nur für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Angehörige der übrigen in § 8 BAföG genannten Personengruppen geleistet.
2. Zudem müssen die auszubildenden Personen, die zu dem genannten Personenkreis gehören, grundsätzlich ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

Aber

Deutsche im Sinne des Grundgesetz und Personen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 – 5 (dies sind Bürger der EU sowie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wobei nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 – 4 weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen) können ihren ständigen Wohnsitz auch im Ausland haben, vorausgesetzt, sie weisen eine hinreichende Verbundenheit zu Deutschland nach (Einzelfallentscheidung).

Ausbildungsbezogene Voraussetzungen für eine Förderung:

Für die Teilnahme an einem Praktikum **im außereuropäischen Ausland** wird Ausbildungsförderung unter folgenden Voraussetzungen geleistet:

1. **Pflichtpraktikum:** es muss sich um ein nach der Studien- und/oder Praktikantenordnung abzuleistendes Pflichtpraktikum im Sinne von § 2 Abs. 4 BAföG handeln, welches auch noch abzuleisten ist.
2. **Anerkennung:** die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle muss anerkennen, dass die gewählte fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt.
3. **Mindestdauer:** Die nach der Studien- und/oder Praktikantenordnung geforderte Dauer des Praktikums muss **mindestens zwölf Wochen** betragen. Das Praktikum im Ausland muss mindestens auch solange dauern und zumindest mit dieser Zeit auf das Pflichtpraktikum anrechenbar sein.
4. **Förderlichkeit:** Das Praktikum muss nach dem Ausbildungsstand förderlich sein (§ 5 Abs. 5 S. 2 BAföG).
 - Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist eine Ausbildung im **außereuropäischen Ausland**, wenn die Auszubildenden die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung **im Inland**, einem **Mitgliedstaat der EU** oder der **Schweiz** bereits erlangt haben.
 - Bei einem Praktikum im Rahmen eines Masterstudiums reicht es aus, wenn ein Jahr eines vorherigen Bachelorstudiengangs **im Inland**, einem **Mitgliedstaat der EU** oder der **Schweiz** absolviert wurde.
 - Förderlich ist ein Praktikum, wenn die entsendende Ausbildungsstätte dies besonders bestätigt.

Dauer der Förderung:

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nur für die nach der einschlägigen Ausbildungsbestimmung vorgeschriebene Dauer des Pflichtpraktikums geleistet.

Bei der Förderung eines Praktikums im Ausland kommt hinzu, dass die Förderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG im Allgemeinen auf die Dauer eines Jahres begrenzt ist.

Förderung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG im Allgemeinen auf die Dauer eines Jahres begrenzt.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts wird Ausbildungsförderung nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum geleistet, soweit nicht der Besuch der Ausbildungsstätten in mehreren Ländern oder Teilabschnitten für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

Konditionen:

Bei einem Praktikum in Kanada wird die Ausbildungsförderung grundsätzlich nach denselben Bestimmungen, die auch für die Förderung in Deutschland gelten, berechnet. Bedarfserhöhend wirken nach § 13 Abs. 4 BAföG und §§ 1 Abs. 1 Satz 2; 4 und 5 BAföG-Auslandszuschlagsverordnung noch zusätzlich

1. **Reisekosten:** Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort können durch pauschale Reisekostenzuschläge für die Hinreise und eine Rückreise abgedeckt werden. Der Reisekostenzuschlag beträgt je 500,00 € für Hin- und Rückreise.
2. **Auslandsrankenversicherung:** Für nachgewiesene Auslandsrankenversicherungen wird ein Zuschlag entsprechend § 13a Abs. 1 BAföG geleistet.

Förderungsart:

Die Förderungsart entspricht derjenigen, wie sie für die Förderung der Ausbildung im Inland gilt.

Antragsverfahren:

Frühzeitige Antragstellung: Ihren Antrag auf Auslandsförderung stellen Sie bitte **in jedem Falle** möglichst frühzeitig, **d.h. mindestens sechs Monate vor Beginn** der Ausbildung!

Einzureichende Antragsunterlagen:

- zusätzlich zu den auch für die Förderung einer Ausbildung in Deutschland erforderlichen amtlichen Formblättern (u.a. Formblatt 1 nebst Anlagen, Formblatt 3) das *Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland* – amtliches Formblatt 6 –;
- eine schriftliche Bestätigung über das Praktikum von der ausländischen Praktikantenstelle (Originalbescheinigung der Praktikantenstelle nebst Übersetzung).

Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Praktikantenstelle
 - Name des/der Praktikanten/Praktikantin
 - Beginn und Ende des Praktikums
 - freie Unterkunft und/oder Verpflegung?
 - Praktikantenvergütung? Falls ja, wie hoch?
 - Unterschrift/ Stempel der Praktikantenstelle
- Formblatt 6
 - Praktikantenvertrag (Name der Praktikantenstelle, Name der/des Praktikanten/in, Beginn und Ende des Praktikums, Unterschrift / Stempel der Praktikantenstelle)
 - nach Aufnahme des Auslandspraktikums ist ein Nachweis der Praktikumsstelle über die tatsächliche Aufnahme des Praktikums noch nachzureichen
 - Mitteilung der Praktikantenstellen, ob Praktikumsvergütung und wenn ja, in welcher Höhe gezahlt wird sowie Erklärung, ob freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird (Bescheinigung der Praktikantenstelle)
 - Nachweis über Höhe der Auslandsrankenversicherung

- Kopie letzter Förderungsbescheid Inland
- Vollmacht der Eltern (siehe Vordruck in der Anlage)
- gegebenenfalls Zuwendungsbescheide oder –zusagen eines Stiftungsgebers / Stipendiengeters in Kopie

Anschrift:

Studierendenwerk Thüringen
Amt für Ausbildungsförderung
Am Planetarium 4
07743 Jena

e-Mail: f@stw-thueringen.de
Fax: 03641-930589
Telefon Servicebüro: 03641-930570